S 12 SF 1751/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SF 1751/21 ER
Datum	09.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SF 2777/21 DS
Datum	16.11.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 9. August 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Antragstellerin trÃ¤gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird endgÃ¼ltig auf â¬ 1.250,00 festgesetzt.

Â

<u>GrÃ¼nde</u>

Â

I.

Die Antragstellerin (Ast.) begehrt mit ihrer Beschwerde Eilrechtsschutz gegen den Bundesbeauftragten fÃ¼r den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Sie begehrt seit mindestens Juli 2020 von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund eine hÃ¶here Rente bzw. die Feststellung weiterer rentenrelevanter Zeiten, insbesondere im Zusammenhang mit einem anscheinend vor Jahrzehnten durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich. Insoweit sind vor dem Sozialgericht Ulm (SG) und dem Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) Streitverfahren anhÃ¤ngig. Zuletzt hat der 13. Senat des LSG mit Beschluss vom 25. August 2021 einen Antrag der Ast. gegen die DRV Bund auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt (LÂ 13 R 2734/21 ER).

Im September 2020 wandte sich die Ast. auÃerdem an den hiesigen Antragsgegner (Ag.), den Bundesbeauftragten fÃ¼r den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Sie begehrte von ihm ein Einschreiten gegen die DRV Bund. Sie trug sinngemÃ¤Ã vor, in ihrem Rentenkonto seien Zeiten gelÃ¶scht bzw. verschoben worden. Der Ag. holte eine Stellungnahme der DRV Bund ein. Mit Bescheid vom 15. April 2021 wies er die Beschwerde der Ast. nach Art. 77 DSGVO zurÃ¼ck. Ein VerstoÃ der DRV Bund gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen kÃ¶nne nicht festgestellt werden. Nach der DSGVO bestehe kein Anspruch auf bestimmte MaÃnahmen des Ag.

Hiergegen hat die Ast. am 19. Mai 2021 Klage zum SG erhoben, die dort noch anhÃ¤ngig ist.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 hat sie bei dem SG auÃerdem einstweiligen Rechtsschutz begehrt. Die Sache sei dringlich, da sich ihr Gesundheitszustand verschlechtere.

Das SG hat den Antrag dahin ausgelegt, dass die Ast. begehrt, den Ag. durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, gegen die DRV Bund ein Ordnungsgeld zu verhÃ¤ngen bzw. die DRV Bund zur Auskunft Ã¼ber VerÃ¤nderungen im Rentenkonto zu verpflichten. Dieser Einordnung ihres Antrags ist die Ast. im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht entgegengetreten.

Mit Beschluss vom 9. August 2021 hat das SG den Antrag abgelehnt, die Kosten des Antragsverfahrens der Ast. auferlegt und den Streitwert endgÃ¼ltig auf â¬ 1.250,- festgesetzt. Der Antrag sei statthaft (Â§Â§ 81a Abs. 2 SGB X i.V.m. Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG) und auch sonst zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Es fehle an Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch. Eine besondere EilbedÃ¼rftigkeit, die ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache ausschlieÃe, sei nicht erkennbar. In der Sache kÃ¶nne nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO nur verlangt werden, dass der Ag. einer Beschwerde wegen eines DatenschutzverstoÃes nachgehe und den BeschwerdefÃ¼hrer darÃ¼ber unterrichte. Ein Anspruch auf ein Einschreiten bestehe nicht. Die Kostenentscheidung hat das SG auf Â§Â 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO gestÃ¼tzt. Die Ast. gehÃ¶re in diesem Verfahren nicht zu den in Â§ 183 Satz 1 SGG genannten Personen. Als Streitwert sei in einem Eilverfahren ein Viertel des Streitwerts der Hauptsache anzusetzen. Dort greife der Auffangstreitwert von â¬ 5.000,- ein.

Gegen diesen Beschluss hat die Ast. am 26. August 2021 Beschwerde zum LSG

erhoben. Sie wendet sich gegen die Abweisung des Eilantrags sowie gegen die Kostenentscheidung bzw. die Streitwertfestsetzung. Sie macht umfangreiche AusfÃ¼hrungen zu ihren RentenansprÃ¼chen.

Die Antragstellerin beantragt demnach sinngemÃ¤Ã,

den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 9. August 2021 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorlÃ¤ufig zu verpflichten, gegen die Deutschen Rentenversicherung Bund wegen der LÃ¶schung der Daten im Rentenkonto der Antragstellerin ein Ordnungsgeld festzusetzen und die Deutsche Rentenversicherung Bund zur Auskunft Ã¼ber VerÃ¤nderungen im Rentenkonto zu verpflichten.

Der Ag. tritt der Beschwerde der Ast. entgegen (Schriftsatz vom 13. September 2021). Er beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Der mit der Beschwerde erhobene Antrag der Ast. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) hat der Senat mit Beschluss vom 15. Oktober 2021 abgelehnt. Zugleich hat er der Ast. mitgeteilt, dass auch das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig sei und der der Senat auch dafÃ¼r einen Streitwert von â¬ 1.250,00 zu Grunde legen werde. In der ihr gesetzten Frist zur abschlieÃenden Stellungnahme bis zum 4. November 2021 hat die Ast. (Schriftsatz vom 27. Oktober 2021, eingegangen am 2. November 2021) erneut umfangreich zu ihren Rentenangelegenheiten vorgetragen.

Â

II.

Die Beschwerde der Ast. war abzulehnen.

Soweit sich die Ast. gegen die Ablehnung ihres Eilantrags wendet, ist ihre Beschwerde zwar statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 172 Abs. 1, Â§ 173 Satz 1 SGG). Insbesondere war sie nicht nach Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen. In der Hauptsache, die diesem Eilverfahren zu Grunde liegt, wÃ¤re eine Berufung der Ast. gegen ein Urteil oder einen Gerichtsbescheid des SG nicht nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG zulassungsbedÃ¼rftig, weil die Ast. vom Bundesbeauftragten fÃ¼r den Datenschutz keine Geld-, Sach- oder Dienstleistungen begehrt, sondern ein behÃ¶rdliches Einschreiten durch Verwaltungsakt. Insoweit ist die Beschwerde jedoch unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass das Begehren der Ast. als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Â§ 86b Abs. 2 SGG) auszulegen ist, und zwar einer Regelungsanordnung. Der Antrag ist auch im statthaften Rechtsweg gestellt. FÃ¼r Klagen â und damit korrespondierend EilantrÃ¤ge â gegen den Ag. und die anderen AufsichtsbehÃ¶rden fÃ¼r den Datenschutz sind nach Â§Â 81a Abs. 1

SGB X die Sozialgerichte berufen, wenn â□□ wie hier â□□ das Verfahren eine Angelegenheit nach Â§ 51 Abs. 1 und 2 SGG betrifft.

Jedoch hat das SG die Beschwerde zu Recht abgelehnt.

Der Senat hat bereits Zweifel daran, dass der Eilantrag zulÃ¤ssig ist. Zum einen wÃ¼rde durch das Begehren der Ast. die Hauptsache â□□ ein â□□Einschreitenâ□□ des Ag. gegen die DRV Bund â□□ vollstÃ¤ndig vorweggenommen. Zum anderen ist nicht ohne Weiteres ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis der Ast. zu erkennen. In der Sache geht es ihr allein um ihre Rente bzw. ihr Rentenkonto bei der DRV Bund. Dies zeigt sich erneut in ihren umfangreichen AusfÃ¼hrungen im Beschwerdeverfahren. Es ist aber nicht ersichtlich, wie sich ihre Rechtsposition verbessern wÃ¼rde, wenn der Ag. mit einem Ordnungsgeld oder datenschutzrechtlichen Beanstandungen gegen die DRV Bund vorginge. Wegen der Einzelheiten zu diesen ErwÃ¤gungen verweist der Senat auf seine AusfÃ¼hrungen in dem PKH-Beschluss vom 15. Oktober 2021.

Jedoch lÃ¤sst der Senat diese Bedenken dahinstehen. Der Antrag auf Eilrechtsschutz ist jedenfalls unbegrÃ¼ndet. Der Senat tritt den ErwÃ¤gungen des SG in der angegriffenen Entscheidung bei (vgl. Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Bei der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen PrÃ¼fung fehlen dem Antrag sowohl Anordnungsgrund als auch Anordnungsanspruch. Warum ein Einschreiten des Ag. gegen die DRV Bund eilig sei, hat die Ast. nicht nachvollziehbar dargelegt. Ebenso geht der Senat davon aus, dass Art. 77 Abs. 1 DSGVO â□□ und damit korrespondierend die AnsprÃ¼che auf gerichtliche Ã□berprÃ¼fung der Entscheidung einer AufsichtsbehÃ¶rde aus Art. 78 ff. DSGVO â□□ keinen Anspruch auf eine bestimmte MaÃ□nahme der AufsichtsbehÃ¶rde nach der DSGVO umfasst (so auch Mundil, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 30. Ed., DSGVO, Art.Â 77 Rn. 13 f.; VGH Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22. Januar 2020Â â□□ 1 S 3001/19 Â -, Juris Rn. 51 m.w.N.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. Oktober 2020Â â□□ 10 A 10613/20Â -, Juris Rn. 37 f.; VG Ansbach, Urteil vom 7. Dezember 2020Â â□□ An 14 K 18.02503Â -, Juris Rn. 38).

Die Beschwerde der Ast. gegen die Festsetzung des Streitwerts durch das SG ist sogar bereits unzulÃ¤ssig. Nach Â§ 68 Abs. 1 i.V.m. Â§ 63 Abs. 2 GKG ist eine solche Beschwerde nur zulÃ¤ssig, wenn der Beschwerdegegenstand mehr als â□¬ 200,- umfasst. Dabei handelt es sich nicht um den Streitwert selbst, sondern die daraus folgende GebÃ¼hrenlast des Schuldners. FÃ¼r ein erstinstanzliches Eilverfahren vor dem SG fallen nach Nr. 7210 KV 1,5 GebÃ¼hren an. Bei einem Streitwert von â□¬ 1.250,00 â□□ wie hier â□□ betrÃ¤gt eine GebÃ¼hr (vgl. Anlage 2 zu Â§ 34 Abs. 1 Satz 3 GKG [GebÃ¼hrenverzeichnis â□□ GV]) â□¬ 78,-. Die Ast. ist aus der Streitwertfestsetzung des SG daher nur um â□¬ 117,- beschwert.

Die Kostenentscheidung hat das SG zutreffend auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO gestÃ¼tzt. Die Ast. ist in diesem Eilverfahren nicht kostenprivilegiert. Es wird zwar vertreten, dass die Kostenprivilegierung aus Â§ 183 Satz 1 SGG dann eingreift, wenn ein Versicherter â□□ nach Â§ 81b SGB X â□□ datenschutzrechtliche AnsprÃ¼che gegen einen SozialleistungstrÃ¤ger geltend macht (SÃ¤chsisches LSG,

Beschluss vom 12. Dezember 2019Â â□□ L 2 SV 5/19 BÂ -, Rn. 16, juris). Die gleiche Ansicht hat bereits das Bundessozialgericht vertreten, allerdings noch vor der EinfÃ¼gung der Â§Â§ 81a und 81b in das SGB X (BSG, Urteil vom 2. November 2010 â□□ B 1 KR 12/10 R -, Rn. 12, juris). In einem Verfahren nach Â§ 81a SGB X gegen einen Datenschutzbeauftragten tritt jedoch der KlÃ¤ger oder Antragsteller nicht als Versicherter, LeistungsempfÃ¤nger einschlieÃ□lich HinterbliebenenleistungsempfÃ¤nger oder behinderter Mensch im Sinne des Â§ 183 Satz 1 SGG auf. Auch in der Sache macht er gegen einen Datenschutzbeauftragten keine AnsprÃ¼che aus seinem SozialleistungsverhÃ¤ltnis geltend, sondern allein AnsprÃ¼che aus der DSGVO auf ein hoheitliches Einschreiten. Dass ein solches Verfahren gegen einen Datenschutzbeauftragten nach Â§ 81a Abs. 2 SGB X dem SGG unterstellt wird, fÃ¼hrt nicht zwangslÃ¤ufig zu der Kostenprivilegierung in Â§ 183 Satz 1 SGG. Auch nach dem SGG sind die kostenpflichten Verfahren der rechtliche Normalfall (Â§ 197a Abs. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 154 ff. VwGO).

Aus diesem Grunde trÃ¤gt die Ast. auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Â§ 154 Abs. 2 VwGO).

Den Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren setzt der Senat ebenfalls auf â□¬ 1.250,00 fest. Diese Entscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 SGG i.V.m. Â§ 52 Abs. 1 GKG. Den ErwÃ¤gungen des SG in dem angegriffenen Beschluss, von dem Regelstreitwert von 5.000 â□¬ (Â§ 52 Abs. 2 GKG) auszugehen und fÃ¼r ein Eilverfahren ein Viertel davon festzusetzen (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 31. Juli 2015 â□□ L 11 R 2693/15 ER-B -, Rn. 21, juris), kann beigetreten werden. FÃ¼r einen weiteren Abschlag vom Regelstreitwert in der zweiten Instanz besteht kein Grund, weil auch eine Beschwerde zu einer vollstÃ¤ndigen Ã□berprÃ¼fung des Anspruchs auf einstweiligen Rechtsschutz fÃ¼hrt.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 25.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024